

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

J.H. Niebuhr jr. Handelsgesellschaft mbH, Vormstegen 24-30, 25336 Elmshorn

§ 1 Geltungsbereich, Schriftform und Abwehrklausel

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für alle – auch zukünftigen – Bestellungen von Waren, Vertragsprodukten und Dienstleistungen und deren Abwicklung durch den Lieferanten. Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB ist.
- (2) Diese AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall. Nehmen wir die Ware ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Bedingungen des Lieferanten anerkannt.
- (3) Auch für den Fall, dass wir Verträge auf elektronischen Plattformen oder digitalen Beschaffungsportalen schließen und der Abschluss des Vertrages technisch nur dann möglich ist, wenn wir unser Einverständnis mit den Bedingungen des Lieferanten erklären (z. B. durch Setzen eines digitalen Hakens), liegt darin ausdrücklich keine Zustimmung zur Geltung der Lieferanten-AGB.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten nach Vertragsschluss (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform. Die Erstellung von Angeboten durch den Lieferanten ist für uns stets kostenlos und unverbindlich.

§ 2 Vertragsschluss, Bestellungen, Auftragsbestätigung und Lieferarten

- (1) Unsere Bestellungen gelten frühestens mit schriftlicher Übermittlung oder Bestätigung als verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen (Auftragsbestätigung) oder durch die vorbehaltlose Versendung der Ware auszuführen. **Die Auftragsbestätigung ist zwingend elektronisch an die E-Mail-Adresse ab@niebuhrelmshorn.de zu übermitteln;** zusätzlich kann die Übermittlung im Rahmen einer entsprechenden separaten Vereinbarung auch digital via EDI (Electronic Data Interchange) erfolgen. Eine verspätete oder abweichende Annahme gilt als neues Angebot und bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Annahme.
- (2) Abweichende Versandkosten, Frachten, Verpackungskosten oder sonstige Logistikkzuschläge des Lieferanten sind zwingend und abschließend direkt auf dieser Auftragsbestätigung aufzulisten; andernfalls sind sie für uns nicht bindend und werden von uns nicht geschuldet.
- (3) Wir sind berechtigt, im Rahmen des Bestellauftrags zwischen folgenden Abwicklungsarten zu wählen, die für den Lieferanten bindend sind:
 - **Lagerbestellung:** Die Artikel werden an unser in der Bestellung aufgeführtes Lager geliefert.
 - **Streckenbestellung (Drop-Shipping):** Die Artikel werden vom Lieferanten auf unsere Anweisung direkt an unseren Endkunden (Bestimmungsort beim Endkunden)

geschickt. Der Lieferant fügt der Sendung den von uns erstellten und übermittelten Lieferschein bei. Die Rechnungsstellung an den Endkunden erfolgt ausschließlich durch uns.

§ 3 Außenwirtschaftsrecht, Exportkontrolle und Dual-Use

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich und unaufgefordert in Textform mitzuteilen, wenn es sich bei den Vertragsprodukten um Dual-Use-Produkte oder anderweitig ausfuhrgenehmigungspflichtige Waren handelt.
- (2) Im Falle von ausfuhrgenehmigungspflichtigen Waren hat uns der Lieferant alle für die Erteilung einer Genehmigung erforderlichen außenwirtschaftsrechtlichen Informationen und Dokumente (z. B. Ausfuhrlistennummern, ECCN-Nummern) rechtzeitig und auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen. Er hat sicherzustellen, dass solche Waren in elektronischen Verkaufsplattformen, Katalogen und Datenbanken eindeutig als solche gekennzeichnet sind.
- (3) Der Lieferant gewährleistet und steht dafür ein, dass die an uns gelieferten Vertragsprodukte – auch wenn sie Kennzeichen des ursprünglichen Herstellers tragen – frei in Drittländer (insbesondere auch außerhalb der Europäischen Union) exportiert werden können.

§ 4 Lieferzeit, Lieferverzug und Vertragsstrafe

- (1) Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle bzw. beim Streckengeschäft am Bestimmungsort des Endkunden. Eine drohende Lieferverzögerung ist uns unverzüglich in Textform mitzuteilen. Gleichzeitig sind uns geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwendung der Folgen der Verzögerung vorzuschlagen.
- (2) Lässt der Lieferant eine vereinbarte Lieferfrist schuldhaft verstreichen, gerät er ohne separate Mahnung unsererseits in Verzug. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns unbeschränkt alle gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist. Unser Anspruch auf die Lieferung ist erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant den Schadensersatz vollständig geleistet hat.
- (3) Bei Lieferverzug sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Nettobestellwerts pro Arbeitstag der Verzögerung zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettobestellwerts der verspäteten Lieferung. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Unser Recht, die Vertragsstrafe geltend zu machen, bleibt bis zur Schlusszahlung für die betreffende Lieferung bestehen. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf die uns zustehenden Ersatzansprüche oder die Vertragsstrafe.

§ 5 Lieferung, Gefahrenübergang, Verpackung und Lieferscheinplicht

- (1) Die Lieferung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, „frei Haus“ (DDP nach Incoterms® 2020) einschließlich Fracht-, Verpackungs- und Nebenkosten an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort. Bei unfreier Lieferung übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, wir haben eine besondere Art der Versendung zwingend vorgeschrieben. Teillieferungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen gestattet; weicht die Menge stark ab, liegt ein Sachmangel vor.

- (2) Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bis zur ordnungsgemäßen Übergabe am Bestimmungsort.
- (3) Jeder Lieferung muss zwingend ein detaillierter Lieferschein in Papierform physisch beiliegen. Dies gilt ausdrücklich auch dann, wenn Lieferdaten oder Versandanzeigen bereits vorab auf digitalem Weg (z. B. via EDI oder DESADV) an uns übermittelt wurden; die digitale Übermittlung entbindet den Lieferanten nicht von der Pflicht zur Beilage des Papier-Lieferscheins. Der Lieferschein muss unsere Bestellnummer, die genaue Artikelnummer, die Artikelbezeichnung, die Menge und das Bestelldatum ausweisen. Sollten Lieferungen oder einzelne Pakete (Packstücke) ohne diesen physischen Papier-Lieferschein bei uns eintreffen, behalten wir uns das Recht vor, die Annahme der gesamten Lieferung auf Kosten des Lieferanten zu verweigern oder – sofern wir die Ware dennoch annehmen – eine Bearbeitungspauschale von 10,00 EUR netto je betroffenes Packstück vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Der Nachweis eines höheren oder geringeren Aufwands bleibt beiden Parteien vorbehalten.
- (4) Die Verpackungskosten trägt der Lieferant. Die Rücknahmepflichten richten sich nach dem geltenden Verpackungsrecht mit der Maßgabe, dass die Rücknahme stets an unserem Sitz erfolgt und die Kosten für den Rücktransport sowie die Entsorgung in jedem Fall der Verkäufer trägt.

§ 6 Einhaltung des neuen EU-Verpackungsrechts (PPWR)

- (1) Der Lieferant gewährleistet und garantiert, dass sämtliche im Rahmen der Bestellung eingesetzten oder mitgelieferten Verpackungen die für sie zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) einschließlich aller anwendbaren Übergangsregelungen vollumfänglich erfüllen. Mit der Annahme oder Ausführung der Bestellung bestätigt uns der Lieferant die strikte Einhaltung dieser Anforderungen.
- (2) Der Lieferant stellt uns auf erstes Verlangen die gesetzlich vorgeschriebene EU-Konformitätserklärung sowie alle ihm verfügbaren Informationen und Nachweise zur Identifizierung des Erzeugers und zur Konformität der Verpackungen unverzüglich und kostenlos zur Verfügung. Erkennbare Abweichungen oder fehlende Nachweise sind uns vor Ausführung der Lieferung zwingend schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Preise, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist ein Festpreis und bindend. Erschwerungen, Zölle und Steuern sind im Preis enthalten. Versandkosten und Frachten sind nur dann vom Lieferanten abrechenbar, wenn sie gemäß § 2 Abs. 2 ausdrücklich auf der schriftlichen Auftragsbestätigung ausgewiesen und von uns nicht binnen 3 Arbeitstagen beanstandet wurden. Nachträglich in der Rechnung ausgewiesene Frachtkosten, die nicht auf der Auftragsbestätigung deklariert waren, werden von uns gekürzt.
- (2) Rechnungen sind uns in digitaler Form als strukturierte elektronische Rechnung (E-Rechnung) gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 14 UStG im Standard EN 16931 (z. B. im Format XRechnung oder im Hybridformat ZUGFeRD ab Version 2.0.1) zu übermitteln. Die Übermittlung hat **zwingend elektronisch an die zentrale E-Mail-Adresse warenrechnung1@niebuhrelmshorn.de** oder via EDI zu erfolgen. Die Übermittlung von Rechnungen in Papierform per Post oder an abweichende E-Mail-Adressen ist nicht zulässig. Sollten Rechnungen entgegen dieser Vereinbarung in Papierform per Post bei uns eingehen,

behalten wir uns das Recht vor, eine Bearbeitungspauschale von 10,00 EUR netto je fehlerhaft übermittelter Papierrechnung vom Rechnungsbetrag abzuziehen, sofern der Lieferant nicht gesetzlich von der E-Rechnungspflicht befreit ist (z. B. bei Kleinbetragsrechnungen bis 250 EUR). Der Nachweis eines höheren oder geringeren Aufwands bleibt beiden Parteien vorbehalten. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab ordnungsgemäßigem Eingang der gesetzeskonformen E-Rechnung an der zentralen E-Mail-Adresse, jedoch nicht vor vollständigem Eingang der Ware bzw. der vertragsgemäßen Übergabe aller dazugehörigen Dokumentationen.

- (3) Wir bezahlen Rechnungen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen netto. Sind die Standard-Zahlungsbedingungen des Lieferanten für uns günstiger, gelten diese automatisch. Fälligkeitszinsen können vom Lieferanten nicht gefordert werden. Der Verzugszinssatz beträgt maximal 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz; uns bleibt der Nachweis eines geringeren Verzugsschadens vorbehalten.
- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns im gesetzlichen Umfang uneingeschränkt zu.

§ 8 Wareneingangsprüfung und erweiterte Rügepflicht

- (1) Für unsere kaufmännische Untersuchungspflicht gilt § 377 HGB mit folgenden Maßgaben: Unsere Wareneingangsprüfung beschränkt sich auf äußerlich erkennbare Transportschäden sowie auf die Feststellung der Einhaltung von Menge und Identität anhand der Lieferpapiere bzw. der äußeren Transportverpackung. Der Lieferant muss sein Qualitätsmanagementsystem auf diese reduzierte Wareneingangsprüfung ausrichten.
- (2) Als Großhändler lagern wir die Ware in der Regel originalverpackt ein. Eine Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Übergabe der Ware am Bestimmungsort beim Lieferanten eingeht.
- (3) Bei Streckenbestellungen (Direktversand an unsere Kunden) beschränkt sich die Untersuchungspflicht auf die Kontrolle beim Endkunden. Die Frist für die Rüge von verdeckten Mängeln (Mängel, die erst bei der Entnahme aus der Verpackung, der Prüfung der Funktionsfähigkeit durch uns oder erst durch unsere Abnehmer/Endkunden festgestellt werden) beginnt erst mit dem Zeitpunkt, an dem wir oder unsere Abnehmer den Mangel tatsächlich entdeckt haben. Sie ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Arbeitstagen nach dieser Entdeckung erfolgt.

§ 9 Gewährleistung, Mängelansprüche und verschärftes Rücktrittsrecht

- (1) Der Verkäufer hat uns die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er steht dafür ein, dass seine Lieferungen den anerkannten Regeln der Technik, den vereinbarten Eigenschaften, Normen sowie allen Sicherheits-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Bei Mängeln stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu; wir haben das Recht auf Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) nach unserer Wahl. Der Lieferant trägt alle hierzu erforderlichen Aufwendungen (einschließlich Transport-, Wege-, Arbeits-, Material-, Sortierkosten sowie Kosten zum Auffinden des Mangels).
- (2) Eine Nachbesserung oder Reparatur des Lieferanten gilt bereits nach dem ersten erfolglosen Versuch als endgültig fehlgeschlagen.

- (3) Das Recht auf Rücktritt vom gesamten Vertrag steht uns im Falle eines Mangels auch dann uneingeschränkt zu, wenn die betreffende Pflichtverletzung oder der Sachmangel des Lieferanten nur unerheblich ist (Abweichung von § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB).
- (4) Bei Gefahr im Verzug oder besonderer Eilbedürftigkeit sind wir berechtigt, nach entsprechender Anzeige an den Verkäufer die Mängelbeseitigung auf Kosten des Verkäufers selbst vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen.
- (5) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang und beginnt mit der rechtzeitigen Mängelanzeige. Sie endet jedoch in jedem Fall erst zehn Jahre nach Ablieferung der Ware, es sei denn, der Lieferant hat den Mangel arglistig verschwiegen.

§ 10 Ersatzteilverhaltung und Produktabkündigung

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, für den Zeitraum des Bestehens von Gewährleistungsrechten sowie für einen angemessenen Nachzeitraum der üblichen Produktlebensdauer entsprechende Ersatzteile für die gelieferten Vertragsprodukte in ausreichendem Umfang auf eigene Kosten vorzuhalten.
- (2) Entscheidet sich der Lieferant, die Produktion von bestimmten Vertragsprodukten oder dazugehörigen Ersatzteilen endgültig einzustellen (Produktabkündigung), ist er verpflichtet, uns dies rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Monate im Voraus, schriftlich anzuzeigen. Uns ist in diesem Fall die Gelegenheit zu geben, vor der endgültigen Einstellung eine abschließende Bevorratungsbestellung (Last-Time-Buy) zu marktüblichen Konditionen zu tätigen.

§ 11 Lieferantenregress und Vorlieferanten-Abtretung (Insolvenzschutz)

- (1) Unsere gesetzlich verankerten Rückgriffsansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 478 BGB) stehen uns uneingeschränkt zu. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, uns sämtliche Aufwendungen, Kosten und Schäden zu ersetzen, die wir im Verhältnis zu unserem Abnehmer (Endkunden) zu tragen haben. Dies umfasst ausdrücklich auch alle Ein- und Ausbaukosten sowie Wege- und Transportkosten beim Endkunden. Bei Ansprüchen aus dem Lieferantenregress tritt die Verjährung frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die Ansprüche unseres Kunden erfüllt haben.
- (2) Um unsere Rechte bei einer eventuellen Insolvenz des Lieferanten abzusichern, tritt der Lieferant uns bereits jetzt – erfüllungshalber – alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine eigenen Vorlieferanten oder Hersteller aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder solcher Waren zustehen, denen garantierte Eigenschaften fehlen. Er wird uns zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen unverzüglich aushändigen.

§ 12 Produkthaftung, Freistellung und Versicherungsschutz

- (1) Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns von Ansprüchen Dritter vollumfänglich freizustellen, sofern die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder von uns oder unseren Kunden durchgeführten Rückrufaktion.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, stets eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Mindest-Deckungssumme von 5 Millionen Euro pro Personenschaden bzw. Sachschaden zu unterhalten und uns auf Verlangen nachzuweisen.

§ 13 Qualität, Umwelt und Soziale Unternehmensverantwortung (ESG)

- (1) Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungs- und Umweltmanagement-System einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und uns diese auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Er willigt in Qualitäts- und Umweltaudits durch uns oder einen von uns Beauftragten zur Beurteilung dieser Systeme ein.
- (2) Der Lieferant übernimmt die soziale und ökonomische Verantwortung für ein nachhaltiges Wirtschaften und die Sicherheit der Lieferkette. Er garantiert, dass bei der Herstellung und Lieferung von Produkten die Menschenrechte gewahrt, einschlägige Arbeitsnormen eingehalten und Diskriminierung sowie Zwangs- und Kinderarbeit nicht geduldet werden. Er toleriert keinerlei Form von Korruption und Bestechung.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

- (1) Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten gilt nur, soweit er sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweils konkret gelieferten Produkte bezieht (einfacher Eigentumsvorbehalt). Das Eigentum geht mit Bezahlung dieser Ware direkt auf uns über.
- (2) Erweiterte, verlängerte, konzernmäßige oder sogenannte Kontokorrent-Eigentumsvorbehalte des Lieferanten werden von uns ausdrücklich nicht anerkannt. Wir sind im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt, die gelieferten Waren jederzeit ohne Zustimmung des Lieferanten weiterzuveräußern, zu verarbeiten oder zu verbinden. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferant die Ware nur dann herausverlangen, wenn er vorher wirksam vom Vertrag zurückgetreten ist.

§ 15 Geheimhaltung und Unterlagen

- (1) Von uns beigestellte oder in unserem Auftrag angefertigte Stoffe, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen und andere Unterlagen bleiben unser Eigentum bzw. wir erwerben direkt das Eigentum an Mustern/Werkzeugen, die der Lieferant für uns fertigt. Sie dürfen ausschließlich zur Ausführung unserer Aufträge verwendet und Dritten ohne Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.
- (2) Dem Lieferanten ist es untersagt, die durch die Zusammenarbeit mit uns bekannt gewordenen Endkunden direkt oder indirekt unter Umgehung unseres Großhandels zu kontaktieren, zu beliefern oder mit ihnen in direkte Verhandlungen zu treten (Kundenschutz).

§ 16 Rechtswahl, Gerichtsstand und Datenschutz

- (1) Für diese AEB und die gesamte Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht / CISG), wird ausdrücklich und vollständig ausgeschlossen.
- (2) Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz unserer Hauptniederlassung. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

- (3) Die Daten unserer Lieferanten werden von uns entsprechend den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gespeichert und verarbeitet. In Zweifelsfällen ist stets die deutsche Fassung dieser AEB maßgebend.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine Klausel ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.

Stand 01. August 2026 – Version 6